



Vorlage Nr.: V0875/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 12. Februar 2009

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt anliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 12. Februar 2009.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1222-SR32-06
V2954-SR78-09

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen (für 2010):

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Finanzielle Auswirkungen (ab 2011):**Investive Ein- und Ausgaben**

Ausgaben:

Einnahmen:

Investitionszeitraum:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung (evtl. Projekt):

Konsumtive Erträge/Aufwende

Einmaliger Ertrag:

Einmaliger Aufwand:

Produkt:

Laufender Ertrag:

Laufender Aufwand:

2.700.000 EUR/Jahr (jedoch keine Minder-
einnahmen, da in der Wirtschaftsplanung
bereits unterstellt)

Produkt:

10.100.36.5.0.01 – EB Kindertageseinrich-
tungen Transferaufwendungen

Begründung:

Der Entwurf der Staatsregierung zum Haushalt 2011/2012 sieht vor, mit Wirkung zum 1. Januar 2011 die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr aufzuheben. Die Beschlussfassung ist für den 17. Dezember 2010 vorgesehen. Nach dem aktuellen Stand des Verfahrens der Haushaltsgesetzgebung im Sächsischen Landtag ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die vorgesehene Änderung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom Landtag beschlossen wird.

Die Regelung zur Beitragsfreiheit im Schulvorbereitungsjahr ist in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 12. Februar 2009 aufgenommen. Grund war, dass seit In-Kraft-Treten der Regelung zur Bei-

tragsfreiheit die für Kinder im Schulvorbereitungsjahr entstehenden Kosten für Betreuungszeiten von mehr als neun Stunden von der Landeshauptstadt Dresden als freiwillige Leistung übernommen wurden.

Um zu vermeiden, dass der Landeshauptstadt Dresden auch nach Wegfall des beitragsfreien Schulvorbereitungsjahrs Ausgaben dafür entstehen, ist die Satzungsänderung erforderlich. Bei Beibehaltung der Satzungsregelung müsste die Landeshauptstadt Dresden auch nach Wegfall der gesetzlichen Grundlage (Regelung im SächsKitaG) die Beitragsfreiheit im Schulvorbereitungsjahr gewähren.

Sollte der Landtag am 17. Dezember 2010 die Gesetzesänderung nicht beschließen, bleibt es auch ohne die entsprechende Regelung in der Elternbeitragsatzung bei der Beitragsfreiheit in der Landeshauptstadt Dresden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Satzungsänderung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Satzung vom 29. Juni 2006

Helma Orosz